

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 57 (1962)
Heft: 1-de

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das neue Gesetz sieht auch den Schutz besonderer Objekte vor, namentlich von

1. Naturdenkmälern wie Wasserfällen, Felsblöcken usw.
2. besonders wichtigen Aussichtspunkten,
3. der Flora, und zwar nicht nur der Wiesenflora, sondern auch von Einzelbäumen oder Baumgruppen und Wäldern usw.,
4. malerischen Landschaften als Teile besonders wertvoller Gebiete wie z. B. des Muzzanersees.

In Voraussicht unvermeidlicher Schadenersatzforderungen bei erzwungenen Expropriationen wird dem zuständigen Departement die Schaffung einer besondern Kasse empfohlen, welche vor allem aus den beträchtlichen Einkünften der Grundgewinnsteuer gespeisen würde.

Dies ist in großen Zügen das neue Gesetz, das Francesco Chiesa entworfen hat und das während zwei Jahrzehnten dem Tessiner Heimatschutz harte und ausdauernde Arbeit gekostet hat. Mit neunzig Jahren übergibt nun Chiesa seinen Posten Prof. Manlio Foglia, der von allen diesen Dingen noch frei und unbeschwert, jedoch ein Mann guten Willens ist, von dem man erspriessliche Arbeit erhoffen darf.

Man muß allerdings zugeben, daß, wenn man die Augen auf alles richtet, was heutzutage in unserem Kanton gebaut wird, auf die sinnlose Bau-Anarchie schaut, die fast überall herrscht, dann ist wenig Grund auf gute Hoffnung. Auch außerhalb der Bauprobleme: hat doch jüngst der Staatsrat die Konzession zur Nutzung von zwei Wasserfällen erteilt – der wenigen, die noch übrig bleiben im Maggiatal: des Wasserfalls von Giumaglio und bei Maggia. Ein Tal, das schon grausam ‚entwässert‘ und entstellt worden ist, noch des schäumenden Lebens dieser zwei schönsten Wasserfälle zu berauben, ist so schlimm wie in einem Gesicht das Licht der Augen auszulöschen. *Piero Bianconi*

Photographen:

L. Beringer, Zürich (S. 7); W. Zeller, Zürich (S. 10, 11); SVIL (S. 13, 15, 20 oben, 21 unten, 22, 23 unten, 24); P. Grünert, Zürich (S. 18, 19, 20 unten und Mitte, 29, 30, 31); Landwirtschaftliches Bauamt Brugg (S. 21 oben und Mitte); W. Dürst, Weesen (S. 23 oben); Photoprefß, Zürich (S. 33, 36); Mönsted, Zürich (S. 35).

Zeichnungen:

S. 7: Arch. J. Zweifel, Zürich; S. 9: aus ‚Häuser und Landschaften der Schweiz‘, von Prof. R. Weiß; alle übrigen SVIL (Schweizerische Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft).